

Nichtamtliche Lesefassung der Satzung über den Status der Gemeinnützigkeit für Betriebe gewerblicher Art des Unstrut-Hainich-Kreises, Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreis, Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“, Kinder- und Jugendheim „Florian Geyer“ Seebach (Amtsblatt vom 28.12.2015) in der Fassung der 1. Änderungssatzung (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 08.04.2024).¹

Satzung über den Status der Gemeinnützigkeit für Betriebe gewerblicher Art des Unstrut-Hainich-Kreises

Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreis Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“ Kinder- und Jugendheim „Florian Geyer“ Seebach

(Ermächtigungsgrundlagen)

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Unstrut-Hainich-Kreis unterhält die nachfolgenden Betriebe gewerblicher Art im Sinne der §§ 1 Abs.1 Nr. 6 i. V. m. § 4 KStG
 - (a) der kommunalen Erwachsenenbildungseinrichtung mit dem Namen „Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreis“
 - (b) der öffentlichen Einrichtung mit dem Namen Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“
 - (c) der Heimeinrichtung Kinder- und Jugendheim „Florian Geyer“ Seebach
- (2) Die Betriebe gewerblicher Art werden als unselbständige öffentliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Regiebetrieb) geführt.
- (3) Sie haben ihren Sitz in Mühlhausen.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

- (1) Die Betriebe gewerblicher Art „Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreis“ und Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“ verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, namentlich der Förderung der Wissenschaft nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO, der Förderung von Kunst gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO sowie der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.

¹ Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten und bekanntgemachten Ausfertigungen der Satzung und der Änderungssatzung."

- (2) Der Betrieb gewerblicher Art Kinder- und Jugendheim „Florian Geyer“ Seebach dient der Förderung der Jugendhilfe und Erziehung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung
- (a) der Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“ (Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 8 AO),
 - (b) der Volkshochschule „Unstrut-Hainich-Kreises“ (Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 8 AO),
 - (c) des Kinder- und Jugendheims „Florian Geyer“ Seebach (Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1 b) AO),

verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Betriebe gewerblicher Art nach § 1 sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Die Mittel der Betriebe gewerblicher Art dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Unstrut-Hainich-Kreis erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Betriebe gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der in § 1 genannten Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung eines Betriebes gewerblicher Art nach § 1 oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Unstrut-Hainich-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt am 09.04.2024 in Kraft.